

Antrag

der Abgeordneten Ursula Schönberger, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Gila Altmann (Aurich), Kristin Heyne, Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Steffi Lemke, Christa Nickels, Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Irmingard Schewe-Gerigk, Albert Schmidt (Hitzhofen), Rainer Steenblock, Manfred Such, Ludger Volmer, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sofortige Stilllegung der Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Innerhalb eines halben Jahres ist dem Deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf zur sofortigen Stilllegung aller Atomanlagen vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll mindestens die nachfolgenden Regelungen enthalten:

1. Zweck des Gesetzes ist:

- die unverzügliche Stilllegung sämtlicher bei Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb befindlicher Atomreaktoren und Anlagen, die zu ihrer Versorgung dienen,
- der Schutz von Leben, Gesundheit, sowie der Umwelt und von Sachgütern vor den Folgen der Nutzung der Atomenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung,
- die Vorsorge vor Schäden, die durch die Folgen der Nutzung der Atomenergie und durch ionisierende Strahlen entstehen können,
- die Erforschung und Entwicklung von Methoden zur am wenigsten schädlichen Entsorgung von radioaktiven Abfällen.

2. Die Stilllegung erfolgt für jede einzelne Atomanlage in einem gesonderten Verfahren, das die Beteiligung der Öffentlichkeit umfaßt. In dem Verfahren werden nach dem Strahlenminimierungsgebot und dem Stand von Wissenschaft und Technik die einzelnen Verfahrensschritte der Stilllegung genehmigt. Der Anfall von radioaktiven Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Bestrahlte Kernbrennstoffe sind radioaktive Abfälle und als solche geordnet zu beseitigen.

3. Die Sicherung der stillgelegten Atomanlagen sowie die Aufbewahrung radioaktiver Abfälle und Stoffe hat von den Betreibern der Atomanlagen unter staatlicher Aufsicht zu erfolgen.

4. Die Entsorgung von radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen ist nach folgenden Grundsätzen zu normieren:
 - Die Bundeskompetenz für die Endlagerung radioaktiver Abfälle und Stoffe ist beizubehalten. Eine Privatisierung dieser Aufgaben ist gesetzlich auszuschließen.
 - Die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente ist gesetzlich zu untersagen. Die Atomkraftwerksbetreiber werden verpflichtet, soweit ihnen dies rechtlich möglich ist, eine Wiederaufarbeitung der von ihnen verbrachten Brennelemente zu unterbinden
 - Um die Strahlen- und Transportgefahren zu minimieren, haben die radioaktiven Abfälle und Stoffe so lange an den Standorten der Atomanlagen zu verbleiben, bis ein Forschungsprogramm für die Erforschung und Entwicklung von Methoden zur Entsorgung im Sinne des Gesetzes umsetzungsreife Ergebnisse aufweist. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, sind Planfeststellungsverfahren unverzüglich einzuleiten.
 - Die Einlagerung in bestehende Endlager wird eingestellt. Die derzeit in Erkundung befindlichen Projekte werden aufgegeben.
 - Für die bestehenden Bundesendlager (ASSE II und Morsleben) wird ein Sanierungskonzept unter Beachtung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge einschließlich des Strahlenminimierungsgebotes entwickelt und aufgrund eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und demzufolge auch mit Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt.
 - Alle zwischengelagerten radioaktiven Reststoffe und Abfälle sind regelmäßig nach Stand von Wissenschaft und Technik auf Gefährdungen zu überprüfen. Abfallgebinde, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in internen und externen Zwischenlagern befinden, sind einem Meßprogramm nach neuesten Methoden über ihre tatsächlichen Inhaltsstoffe zu unterziehen.
 - Die bestehenden Anlagen zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Hinblick auf die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu treffende Vorsorge zu überprüfen und, falls erforderlich, unverzüglich nachzurüsten.
5. Ein Verbot des Ex- und Importes von Nukleartechnik, radioaktiven Stoffen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Atomkraftwerken und Anlagen, zu ihrer Versorgung oder zu militärischen Zwecken dienen, sowie von radioaktiven Reststoffen und Abfällen – mit Ausnahme der Rückführung der in Deutschland entstandenen Reststoffe und Abfälle – ist festzuschreiben.

6. Für Schäden, die aus dem Betrieb von Atomanlagen sowie aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen, die mit dem Betrieb solcher Anlagen in Verbindung stehen bzw. nach der Stilllegung in den Atomanlagen verbleiben, und für Schäden, die aus der Beseitigung von stillgelegten Atomanlagen und den damit in Verbindung stehenden Transporten entstehen, haftet der Betreiber und sein Rechtsnachfolger. Dies gilt auch dann, wenn der Zusammenhang zwischen der Schädigung und dem Betrieb, der Stilllegung oder der Beseitigung der Anlagen erst später festgestellt wird.
7. Für Schäden, die aus der Endlagerung von radioaktiven Abfällen entstehen, haftet der Bund.

II.

1. Staatliche Maßnahmen zur Planung, Erforschung, Entwicklung und zum Bau neuer Reaktoren, auch neuer Reaktorlinien, sowie zur Durchführung von Experimenten der Nutzbarmachung der Kernfusion werden nicht fortgeführt.
2. Alle Haushaltsansätze, die der Förderung der Nutzung der Atomenergie und der Erforschung und Weiterentwicklung der Atomtechnik dienen, werden gesperrt. Programme für die Weiterentwicklung und verstärkte Markteinführung energieeffizienter Techniken und regenerativer Energieerzeugung sind zu finanzieren.
3. Um die umweltverträglichste und am wenigsten schädliche Form der Entsorgung des radioaktiven Abfalls zu entwickeln, wird ein Forschungsprogramm zur Methoden- und Standort-suche aufgelegt. Ziel des Forschungsprogrammes ist es, den für künftige Generationen am wenigsten schädlichen Umgang mit dem über Hunderttausende von Jahren strahlenden Material sicherzustellen. Die Finanzierung des Forschungsprogramms ist durch Beiträge der Erzeuger der Abfälle sicherzustellen.
4. Es ist sicherzustellen, daß die Energiewirtschaft die stillgelegten Atomanlagen nicht lediglich durch konventionelle Kraftwerke ersetzt, sondern daß eine grundlegende Umstrukturierung der Stromerzeugung mit dem Ziel einer rationellen Energienutzung erfolgt.

III.

Es ist nachdrücklich zu prüfen, ob die bislang nach den §§ 7 und 9 in Verbindung mit § 9 a AtG erfolgten Rückstellungen der Energieversorger zum Zwecke der Stilllegung und Entsorgung von Atomanlagen oder zumindest die Zinserträge aus diesen Rückstellungen in einen öffentlich-rechtlichen Fonds überführt werden können.

Bonn, den 15. April 1996

Ursula Schönberger
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Gila Altmann (Aurich)
Kristin Heyne

Ulrike Höfken
Michaele Hustedt
Steffi Lemke
Christa Nickels

Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Irmingard Schewe-Gerigk
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Rainder Steenblock

Manfred Such
Ludger Volmer
Helmut Wilhelm (Amberg)
Joseph Fischer (Frankfurt)
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Vor zehn Jahren ereignete sich im ukrainischen Tschernobyl der schwerste SuperGAU seit Beginn der Nutzung der Atomenergie. Tausende von Toten, Hunderttausende von Zwangsumsiedlungen, Vernichtung fruchtbarer Ackerlandes, dauerhafte radioaktive Verstrahlung ganzer Landschaften und irreversible Schädigungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sind die grausamen Folgen dieser Katastrophe.

Eine Reaktorkatastrophe vom Ausmaß von Tschernobyl kann aber zu jeder Sekunde in jedem Atomkraftwerk der Welt, auch in einem deutschen, passieren. Keines der derzeit laufenden deutschen Atomkraftwerke wäre nach der Änderung des Atomgesetzes (ATG) von 1994 genehmigungsfähig, weil keines den heutigen Sicherheitsanforderungen entspricht. Doch Atomenergie tötet bereits im Normalbetrieb. Im Uranabbau sind viele Arbeiter und in den Abbauregionen wohnende Menschen bereits an den Folgen der dabei freigesetzten Radioaktivität gestorben. Auch in der Umgebung von deutschen Atomanlagen, wie z. B. in Krümmel oder Rossendorf, gibt es eine deutliche Häufung von Leukämieerkrankungen, besonders bei Kindern. Dazu kommt das unlösbare Problem des strahlenden Atommülls, der unsere Kinder und Kindeskiner in Hunderttausenden von Jahren noch bedrohen wird. Jeder Tag, an dem Atomkraftwerke laufen, vermehrt diesen Müll und verschärft damit die Bedrohung.

Deshalb ist die einzige verantwortbare Konsequenz aus der Katastrophe von Tschernobyl und dem heutigen Wissen über die Gefahren und Folgen der Atomenergienutzung die sofortige Stilllegung aller Atomanlagen.

Ein Atomausstieg innerhalb des Jahres 1996, so zeigt eine neue Studie des Ökoinstitutes, gefährdet nicht die Versorgungssicherheit mit Elektrizität. Durch die großen Überkapazitäten an installierter Kraftwerksleistung können genügend nichtnukleare Kraftwerke zugeschaltet werden, um die sichere Stromversorgung in vollem Umfang zu gewährleisten. So mußten beispielsweise am Tag der Höchstlast 1994 nur zwei Drittel der installierten Kraftwerksleistung abgerufen werden, um an diesem Tag die mit 71 Gigawatt Leistung aufgetretene Nachfragespitze zu decken. Eine Reservekapazität von 31 Gigawatt wurde an diesem Tag nicht in Anspruch genommen. Die 19 in der Bundesrepublik Deutschland laufenden Atomkraftwerke haben dagegen nur eine Gesamtleistung von ca. 20 Gigawatt, können also aus der nichtnuklearen Reservekapazität vollständig ersetzt werden. Diese Aussage läßt sich unter Annahme eines Stromverbrauchsanstieges von jährlich 1 % ebenso für das Jahr 1996 treffen.

Der Ausstieg aus der Atomenergie macht überhaupt erst den Weg frei für Investitionen in Energiesparmaßnahmen, rationelle Energieverwendung und die ökologische Sanierung des Kraftwerksparkes durch klimafreundlichere und regenerative Energieträger. Diese Änderungen im Kraftwerkspark werden den energiebedingten CO₂-Ausstoß drastisch beeinflussen. Die durch den Atomausstieg bedingten und durch Zuschaltung fossiler Ersatzkapazitäten kurzfristig auftretenden zusätzlichen Emissionen werden, so weist die Studie nach, in den folgenden Jahren durch die Maßnahmen der Energiewende überkompensiert. Schon vier Jahre nach dem Atomausstieg unterschreiten die CO₂-Emissionen den Wert des von PROGNOSE im Auftrag der Bundesregierung erarbeiteten Referenzszenarios. Nur die Politik der Energiewende kann das für 2005 angestrebte Klimaschutzziel der Bundesregierung von 25 % CO₂-Reduktion zum Vergleichsjahr 1990 erreichen. Für das Jahr 2020 ist sogar das ehrgeizige Ziel der Enquetekommission des Deutschen Bundestages „Schutz der Erdatmosphäre“ von 50 % CO₂-Reduktion erreichbar. Die PROGNOSE-Studie der Bundesregierung bescheinigt dagegen ihren Auftraggebern, trotz der angenommenen fortdauernden Atomenergienutzung, mit nur 8 % CO₂-Reduktion eine beträchtliche Verfehlung ihres eigenen Reduktionszieles. Dieser bescheidene Beitrag ist zu einem großen Teil dem wirtschaftlichen Niedergang in Ostdeutschland zuzuschreiben. Das Klimaschutzziel der Bundesregierung ist also ohne Änderung ihrer Energiepolitik unerreichbar. Die Alternative lautet also nicht Ausstieg aus der Atomenergie oder Klimaschutz, sondern gerade die drohende Klimakatastrophe gebietet dringend, den Ausstieg aus der Atomenergie voranzutreiben.

Die Atomkraftwerksbetreiber bilden auf der Grundlage des AtG Rückstellungen für die Stilllegung und Entsorgung von Atomanlagen. Die gesamten deutschen Rückstellungen für Entsorgung im Atomenergiebereich machen derzeit ca. 50 Mrd. DM aus und werden in den nächsten Jahren auf knapp 70 Mrd. DM anwachsen. Diese Rückstellungen, die steuerfrei sind, müssen jedoch nicht auf einem Konto festgeschrieben sein, sondern können – solange, bis sie ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden müssen – von den Energieversorgungsunternehmen zu Investitionen verwendet werden. Damit haben die Energieversorger gegenüber Konkurrenten auf dem Markt einen enormen Wettbewerbsvorteil, da sie Investitionen nicht kreditfinanzieren müssen. Auf der Basis dieser Rückstellungen haben sich die großen Energieversorger in den letzten Jahren auch in anderen Wirtschaftsbereichen, wie Abfallentsorgung, Baubranche, Telekommunikation teilweise monopolartig ausgebreitet. Dieser ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteil bliebe auch nach einem Abschalten aller Atomanlagen weiter bestehen, da sich die Stilllegung und Entsorgung der abgeschalteten Atomanlagen über viele Jahre hinziehen werden.

